

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	22.02.2023	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	02.03.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) nach dem Wetteinsatz ab 2019

Betroffene Produktgruppe

11.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Mindereinnahmen von rd. 200.000 € p.a. ab 2023

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat 11.07.2019, Drucksache 8699, Rat 14.12.2017, Drucksache 5730

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) nach dem Wetteinsatz mit sofortiger Wirkung.

Begründung:

Die Städte und Gemeinden sind berechtigt, zur allgemeinen Finanzierung ihrer Aufgaben örtliche Aufwandsteuern zu erheben.

Nachdem eine Wettbürosteuer in Süddeutschland bereits von mehreren Kommunen seit Jahren erhoben wurde, ist die Einführung in NRW erstmals 2014 von der Stadt Hagen beschlossen worden.

Da es sich um eine im Land erstmals erhobene Steuer handelte, bedurfte die Einführung der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales, welche am 18.06.2014 erteilt wurde.

Die weitere Erhebung wurde im Anschluss an diese Genehmigung neben der Stadt Bielefeld von verschiedenen Kommunen in NRW umgesetzt.

Neben dem fiskalischen Ziel der Erhöhung der Einnahmen wurde mit der Steuer auch der ordnungspolitische Zweck verfolgt, das entsprechende Wettgeschäft und die Anzahl dieser Einrichtungen einzudämmen und damit auch die Spielsucht zu bekämpfen.

Da es sich in NRW um eine neue Steuer handelte, sind dagegen von den steuerpflichtigen Wettbürobetreibern zahlreiche Widersprüche und Klagen erhoben worden.

Nunmehr hat daraufhin das Bundesverwaltungsgericht am 20.09.2022 entschieden, dass die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer neben der staatlichen Rennwett- und Lotteriesteuer als Bundessteuer unzulässig ist. Diese Entscheidung überrascht, weil noch in 2017 das Bundesverwaltungsgericht zur kommunalen Wettbürosteuer lediglich festgestellt hatte, dass die Erhebung der Steuer nach dem Flächenmaßstab unzulässig sei, da mit diesem Maßstab erhebliche Abweichungen von dem wirklichen Vergnügungsaufwand verbunden seien. Stattdessen stünde mit dem Wetteinsatz ein praktikabler Wirklichkeitsmaßstab zur Verfügung.

Nach Auswertung der ab Mitte Dezember vorliegenden Urteilsbegründung haben die beteiligten Städte gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag entschieden, auf die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts zu verzichten und das Urteil somit rechtskräftig werden zu lassen.

Neben inhaltlichen sind dafür auch fiskalische Gründe maßgeblich, da vor allem durch die verstärkte Nutzung der Online-Spielangebote die entsprechenden Steuereinnahmen stark rückläufig sind. So konnten in Bielefeld nach rd. 700.000 € in 2018 und 2019 zuletzt in 2022 nur noch ca. 200.000 € vereinnahmt werden.

Nach Bekanntgabe des Urteils wurde Ende 2022 die weitere Erhebung der Wettbürosteuer ausgesetzt. Anfang 2023 wurden alle Steuerbescheide, die durch Widerspruch oder Klage angefochten wurden, aufgehoben. In diesen Fällen wurden bereits gezahlte Steuern erstattet.

Insgesamt sind dafür Aufwendungen in Höhe von rd. 1,7 Mio. € erforderlich. Die über die bisher gebildeten Rückstellungen von rd. 350 Tsd. € hinausgehenden Beträge werden als Verbindlichkeiten im Jahresabschluss 2022 eingestellt.

Kaschel
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei
Seiten ist, bitte eine kurze
Zusammenfassung voranstellen.